

DOB
31-Ordnungsamt
In Absprache mit Amt/EB:
36-Umweltamt

Koblenz, 16.11.2015
Tel.: 0261 129 4480

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0072/2015

Beratung im **Stadtrat** am **13.11.2015**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der FBG-Ratsfraktion: Defekte und öffentlich abgestellte Fahrräder

Stellungnahme/Antwort:

Die Beseitigung von Fahrradschrott, also Fahrräder, die den Abfallbegriff nach dem Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz erfüllen, liegt in der Zuständigkeit des Umweltamtes.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit der Beseitigung bei Fahrräder, die auf öffentlicher Fläche abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

Die Überprüfung vor Ort und die Durchsetzung solcher Maßnahmen erfolgen seit November 2013 durch den kommunalen Vollzugsdienst des Ordnungsamtes, da das Umweltamt keinen Mitarbeiter im Außendienst hat.

Die Aufgabenerledigung erfolgt im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten. So wurden beispielsweise in diesem Jahr bisher insgesamt 89 Fahrräder entsprechend beseitigt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Eine Beschlussempfehlung ist entbehrlich, da die Verwaltung bereits dem gewünschten Ziel des Antrages nachkommt.